

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse"  
gem. § 81 BauO Nordrhein-Westfalen

vom 5. November 1992

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.11.92 aufgrund des § 81 BauO NW vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV NW S. 803) in Verbindung mit den §§ 13 und 10 BauGB vom 08.12.86 (BGBl I S. 2254) und der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 578, 581, 582, 585, 586, 587, 590 und 593 festgesetzte Dachneigung von 35 Grad wird in eine solche von 35 bis 45 Grad geändert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Erläuterung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 7. Änderung mit der Erläuterung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht

...

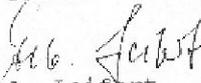
innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

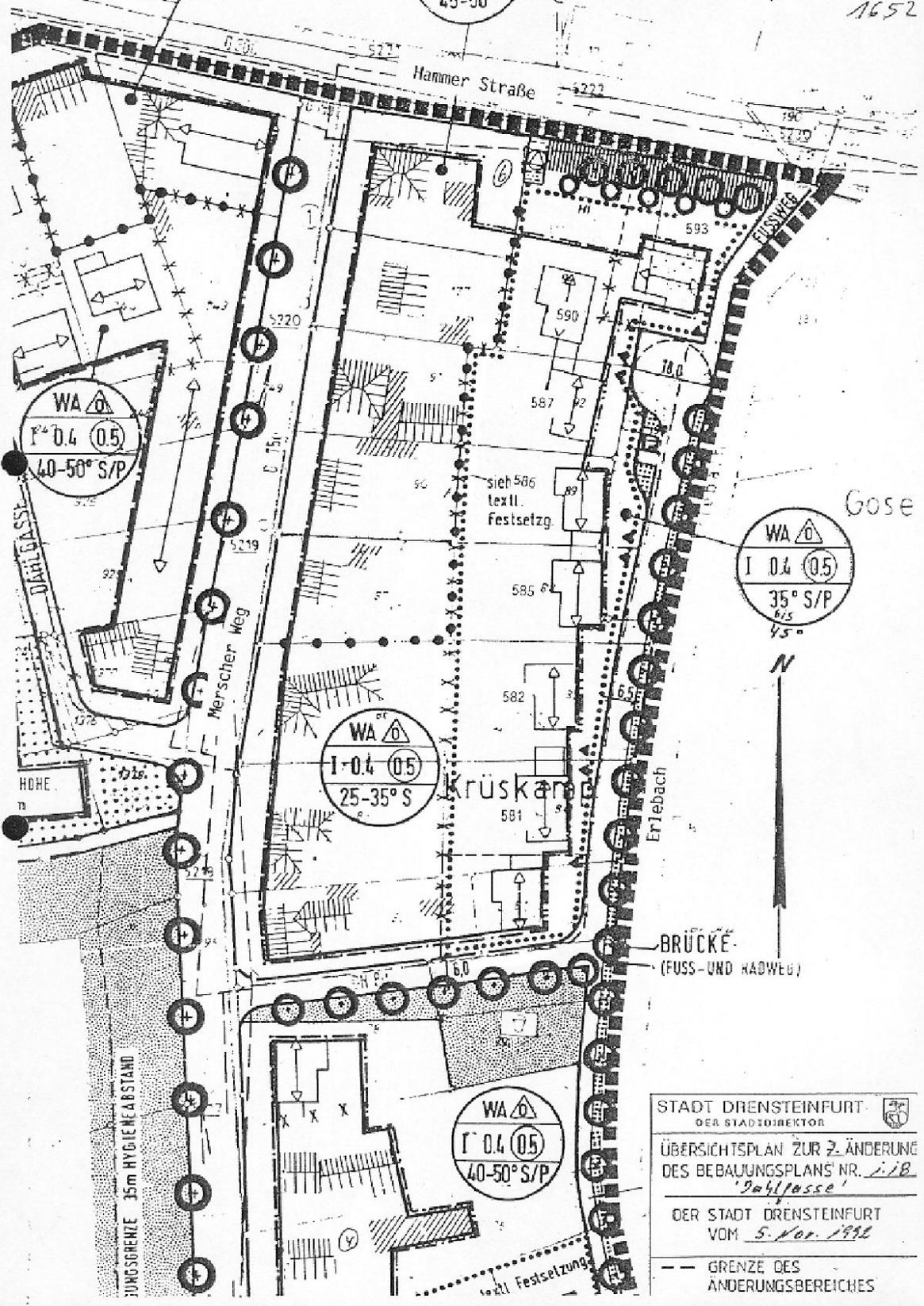
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Erläuterung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.10 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 05.11.1992

  
A. Leifert  
Bürgermeister

45-50°



STADT DRENSTEINFURT  
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ZÄNDERUNG  
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1/18  
 'Dählbasse'

DER STADT DRENSTEINFURT  
 VOM 5. Nov. 1912

--- GRENZE DES  
 ÄNDERUNGSBEREICHES